

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1967	Nummer 119
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	17. 8. 1967	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1403

I.

20363

G 131

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 8. 1967 —
B 3203 — 10042/IV:67

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 5. 4. 1966 (SMBL. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

1 Zu § 2:

Durch die 31. Verordnung zur Durchführung des G 131 (BGBl. I S. 511) ist die Anlage A zu § 2 Abs. 1 um einige Herkunftseinrichtungen ergänzt worden. Ich bitte um Beachtung.

2 Zu §§ 4, 4b:

Mit Erlaß v. 6. 7. 1966 (GMBL. S. 458) hat der Bundesminister des Innern Hinweise zur Durchführung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Halbsatz 2 (innerdeutscher Zuzugstichtag) und des § 4b (Familienzusammenführung) gegeben. Ich bitte, hiernach zu verfahren.

3 Zu § 6 Abs. 2:

Die Gleichstellung des Todes oder einer Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181b Abs. 3 BBG mit dem

Tode in der Kriegsgefangenschaft oder einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Gleichstellung der Heimkehr aus einem solchen Gewahrsam mit der Heimkehr aus Kriegsgefangenschaft ist nur auf Antrag durchzuführen. In dem Antrag ist in der Regel zugleich ein Zahlungsantrag nach Art. VI Abs. 2 Satz 3 der Vierten Novelle zum G 131 zu sehen.

4 Zu § 29:

4.1 Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1966 S. 571 ff. sind die im Bundesanzeiger Nr. 220 v. 25. 11. 1966, Beilage, veröffentlichten Änderungen und die Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Vwv) zu den Abschnitten V und IX des Bundesbeamtengesetzes und der Richtlinien (Richtl) nach § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes abgedruckt. Den Änderungen der Vwv und Richtl liegt die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776) zugrunde, die nach Artikel 13 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) ab 1. 1. 1967 gilt.

4.2 Bei der Durchführung der Versorgung nach dem G 131 sind die Vwv und Richtl zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, die nach § 29 für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gelten, entsprechend anzuwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

4.21 Anstelle der in den Vwv Nr. 2 zu § 155 BBG vorgesehenen Zustimmung des Bundesministers des In-

nern ist meine Zustimmung einzuholen. Danach ist meine Zustimmung notwendig,

- a) wenn von den Richtl abgewichen werden soll,
- b) wenn die Entscheidung über in den Richtl nicht geregelte Fragen eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
- c) wenn Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 und § 165 Abs. 3 BBG zu treffen sind, zu denen Richtl noch nicht ergangen sind (vgl. § 181 Abs. 7 BBG und die Vwv Nr. 2 Satz 1 zu § 155 BBG).

4.22 Außer in den in Nr. 4.21 genannten Fällen werden Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 155 Abs. 3 Satz 1 BBG) von mir getroffen.

4.23 Die geänderten Vwv und Richtl sind, soweit sie zu gesetzlichen Neuregelungen ergangen sind, von dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Die übrigen Änderungen sind, sofern nicht auf Grund eines allgemeinen Rundschreibens bereits entsprechend verfahren wird, vom ersten Tage des Monats anzuwenden, der auf die Veröffentlichung der geänderten Vwv und Richtl im Bundesanzeiger folgt. Ist nach den bisherigen Vwv und Richtl eine günstigere Ermessensentscheidung getroffen worden, hat es, soweit keine Gesetzesänderung erfolgt ist, hierbei sein Bewenden.

5 Zu § 29 i. Verb. mit § 164 Abs. 3 BBG

5.1 Nach § 164 Abs. 3 BBG lebt das Witwengeld wieder auf, wenn sich die Witwe wieder verheiratet hat und die Ehe aufgelöst wird.

Ist der erste Ehemann an den Folgen eines Unfalles verstorben, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, so erhält die Witwe auf Grund der Besitzstandswahrung des Artikels II Abs. 11 der Zweiten Novelle zum G 131 Unfallversorgung auch dann, wenn die zweite Ehe vor dem 1. 9. 1957 geschlossen und nach diesem Zeitpunkt aufgelöst worden ist. Auf Antrag ist der Witwe Versorgung nach § 181a BBG zu gewähren (vgl. Artikel II § 18 Abs. 2 der Dritten Novelle zum G 131). Soweit bisher anders verfahren worden ist, sind die Witwen darüber zu unterrichten, daß ihnen auf Grund des Artikels II § 11 der Zweiten Novelle zum G 131 Unfallversorgung zusteht, sie jedoch die Möglichkeit haben, die Versorgung nach § 181a BBG weiterzubeziehen. Die Witwen sind über den Unterschied und über die Auswirkungen einer Umstellung der Versorgungsart aufzuklären. Gleichzeitig ist ihnen aufzugeben, alsbald eine Erklärung darüber abzugeben, welche Versorgungsart sie beziehen wollen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß die abgegebene Erklärung unwiderruflich ist. Wird Dienstunfallversorgung gewählt, ist die Umstellung vom Ersten des Monats vorzunehmen, in dem die Erklärung abgegeben wird.

5.2 Auf das wiederaufgelebte Witwengeld sind ab 1. 1. 1967 neben Versorgungs- und Unterhaltsansprüchen auch Rentenansprüche anzurechnen, die infolge der Auflösung der Ehe erworben worden sind. Die Vorschrift des Artikels X Nr. 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) sichert den am 31. 12. 1966 anspruchsberechtigten Witwen den bisherigen Besitzstand. Diese Besitzstandsregelung dient lediglich dem Zweck, den am 31. 12. 1966 zugestandenem Bezug zu erhalten (betragsmäßiger Besitzstand). Deshalb bestimmt Artikel X Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Beamten- und Besoldungsrechtsänderungsgesetzes, daß sich der zu gewährende „Ausgleichsbetrag“ um spätere Erhöhungen der Versorgungsbezüge verringert. Rentenerhöhungen wirken sich unmittelbar auf den zu zahlenden Versorgungsbezug aus.

Die Anrechnung eines Erhöhungsbetrages der Versorgungsbezüge auf den Ausgleichsbetrag mindert jedoch in den Fällen den Besitzstand vom 31. 12. 1966, in

denen der Rentenbezug genau so hoch oder höher als der Versorgungsbezug ist. Andererseits führen Rentenerhöhungen in derartigen Fällen zu einer Erhöhung der Gesamtversorgung vom 31. 12. 1966, wenn sie den Ausgleichsbetrag unberührt lassen.

Beispiele:

	a)	b)
wiederaufgelebtes Witwengeld am 31. 12. 1966	300,— DM	300,— DM
Rente am 31. 12. 1966	310,— DM	330,— DM

Gesamtversorgung am 31. 12. 1966	610,— DM	630,— DM
Witwengeld am 1. 1. 1967	0,— DM	0,— DM
Ausgleichsbetrag	300,— DM	300,— DM
Rente am 1. 1. 1967	310,— DM	330,— DM
Gesamtversorgung am 1. 1. 1967	610,— DM	630,— DM

Bei einer Erhöhung der Versorgungsbezüge um 10% ergäbe sich folgende Berechnung:

Neuer Versorgungsbezug	330,— DM	330,— DM
anzurechnender Rentenbetrag	310,— DM	330,— DM
Versorgungsbezug	20,— DM	0,— DM
Ausgleichsbetrag gemindert um den Erhöhungsbetrag des Versorgungsbezuges	270,— DM	270,— DM
Rente	310,— DM	330,— DM
Gesamtversorgung	600,— DM	600,— DM

	c)	d)
wiederaufgelebtes Witwengeld am 31. 12. 1966	300,— DM	320,— DM
Rente am 31. 12. 1966	300,— DM	300,— DM
Gesamtversorgung am 31. 12. 1966	600,— DM	620,— DM
Witwengeld am 1. 1. 1967	0,— DM	20,— DM
Ausgleichsbetrag	300,— DM	300,— DM
Rente am 1. 1. 1967	300,— DM	300,— DM
	600,— DM	620,— DM

Bei einer Erhöhung des Rentenbezuges um 10% ergäbe sich folgende Berechnung:

Versorgungsbezug	300,— DM	320,— DM
anzurechnender neuer Rentenbezug	330,— DM	330,— DM
Versorgungsbezug	0,— DM	0,— DM
um die Rentenerhöhung nicht geminderter Ausgleichsbetrag	300,— DM	300,— DM
Rente	330,— DM	330,— DM
Gesamtversorgung	630,— DM	630,— DM

In derartigen Fällen ist der Ausgleichsbetrag jeweils so festzusetzen, daß die Gesamtversorgung vom 31. 12. 1966 erhalten bleibt. In den Beispielen sind demnach folgende Ausgleichsbeträge festzusetzen: Beispiel a) 280,— DM, Beispiel b) 300,— DM, Beispiel c) 270,— DM, Beispiel d) 290,— DM.

6 Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG:

6.1 Als Regelungshöchstgrenze gelten nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Endstufe im Sinne dieser Vorschrift ist auch bei Versorgungsempfängern, deren Grundgehalt auf bestimmte Dienstaltersstufen beschränkt ist, die letzte Stufe der Besoldungsgruppe.

6.2 Die Vorschrift des § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG, nach der bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen ist, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Unfallausgleich entspricht, ist auch auf frühere Beamte anzuwenden, die Anspruch auf Versorgung nach § 181a Abs. 4 BBG (ggf. über § 181b BBG) i. Verb. mit § 142 BBG haben. Dies gilt nicht, wenn dem früheren Beamten Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht (vgl. § 181a Abs. 2 BBG).

6.3 Die Vorschrift des § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG gilt nicht für frühere Beamte, die ein Amt bekleideten, das ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte (§ 142 Abs. 4 Satz 3 BBG).

7 Zu § 60:

Mit Erlaß v. 17. 8. 1966 (GMBI. S. 462) hat der Bundesminister des Innern die Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen nach dem Stand vom 1. 9. 1966 bekanntgegeben. Ich bitte um Beachtung.

8 Zu § 71e Abs. 3:

Die auf Grund des § 27b des Landesbesoldungsgesetzes i. d. F. d. Dritten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) erfolgte Überleitung der Versorgungsbezüge aus der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn in die erste Beförderungsbefoldungsgruppe ist bei Anwendung des § 71e Abs. 3 wie eine nach der Übernahme gemäß § 71e Abs. 1 erfolgte Beförderung zu behandeln. Die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Überleitung darf die Höhe des Zuschusses nach § 71e Abs. 3 nicht verändern. Der gemäß § 71e Abs. 3 Satz 2 nach dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen festgestellte Vomhundertsatz ist daher nach erfolgter Überleitung neu zu ermitteln. Dabei ist der bisherige Zuschußbetrag ins Verhältnis zu den nach der Überleitung maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu setzen. Der so ermittelte Vomhundertsatz bleibt künftig für die Bemessung des Zuschusses maßgebend, und zwar auch dann, wenn sich die Versorgungsbezüge ändern (vgl. Nr. 3.4 des RdErl. v. 2. 9. 1965 — SMBl. NW. 20363).

Hinweise zur Anwendung des BBesG

9 Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG — :

9.1 Im Bundesgesetzblatt 1967 Teil I S. 629 ist das Erste Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG —) vom 6. Juli 1967 verkündet worden. Es tritt rückwirkend zum 1. 7. 1967 in Kraft.

9.2 Für die unter § 48a BBesG fallenden Versorgungsempfänger gelten ab 1. 7. 1967 die am Schluß der Anlage zum 1. BesNG zusammengestellten Grundgehaltsätze (§ 4 Abs. 1 des 1. BesNG).

Hat sich in der Besoldungsgruppe des Versorgungsempfängers die Zahl der Dienstaltersstufen geändert, so ist erneut eine abstandsgleiche Überleitung nach § 48a Abs. 1 Satz 3 BBesG vorzunehmen, falls die Dienstaltersstufe nicht nach einem neuen Besoldungsdienstalter (gemäß § 48a Abs. 2 oder von Amts wegen) ermittelt worden ist. Zu der abstandsgleich ermittelten Dienstaltersstufe treten in den BesGr. A 1 bis A 8 zwei weitere Dienstaltersstufen, wobei die Begrenzung nach § 48a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BBesG nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 2 des 1. BesNG). Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 des 1. BesNG geregelte Verbesserung des Grundgehalts um zwei weitere Dienstaltersstufen gilt zwar nicht für Berufsunteroffiziere, die nach Artikel II § 7 der 4. Novelle zum G 131 in die BesGr. A 7 übergeleitet worden sind (§ 5 Abs. 2 des 1. BesNG). Diese erhalten jedoch ein um zwei Dienstaltersstufen erhöhtes Grundgehalt durch den Wegfall des Artikels II § 7 Abs. 1 letzter Satz der 4. Novelle zum G 131 (sinn-gemäße Anwendung des bisherigen § 6 Abs. 5 BBesG).

Ist die Dienstaltersstufe nach einem Besoldungsdienstalter ermittelt, hat eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters unter Berücksichtigung der durch § 1 des 1. BesNG geänderten Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu erfolgen (§ 4 Abs. 4 des 1. BesNG). Zur Erläuterung der neuen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters weise ich auf folgendes hin:

Neufassung des § 6 BBesG

Vorgeschriebene Ausbildungszeiten werden jetzt in vollem Umfang von der Zeit abgesetzt, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 hinausgeschoben wird.

Nach den VV Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe c und Nr. 7 Abs. 5 zu § 6 BBesG konnten bislang nur Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegswahrdienst oder der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben, im Wege einer Gleichstellung mit einem Kriegsdienst oder einer Kriegsgefangenschaft nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a berücksichtigt werden. Die neue Anrechnungsvorschrift erweitert die Tatbestände und bezieht insbesondere auch solche Zeiten ein, die sich nicht unmittelbar an einen von § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstaben a bis d erfaßten Zeitraum angeschlossen haben. Außerdem können die Zeiten der Heilbehandlung, während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war, auch in ambulanter ärztlicher Betreuung verbracht worden sein.

Die in den bisherigen Absätzen 5 und 7 geregelte Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters um vier Jahre bei Beförderung in das zweite und dritte Beförderungsniveau im mittleren, gehobenen und höheren Dienst oder bei einer Anstellung in einem dieser Ämter ist weggefallen.

Neufassung des § 8 BBesG

Bei der Berücksichtigung hauptberuflicher Tätigkeiten (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet worden sind, kommt es auch für die Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes nicht mehr darauf an, ob sie den Tätigkeiten im gehobenen und höheren Dienst gleich-zubewerten sind.

Hauptberufliche Tätigkeiten in privat-rechtlichen Arbeitsverhältnissen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes dagegen auch weiterhin nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleich-zubewertende Tätigkeiten handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Auf die Gleichwertigkeit solcher hauptberuflichen Tätigkeiten kommt es jedoch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht an, wenn sie in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei Zugrundelegung des § 6 BBesG zu berücksichtigen gewesen wären.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist von dem in § 52 Abs. 3 G 131 dargestellten Vergleich der Vergütungsgruppen auszugehen.

Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist hinsichtlich der Aufstiegsbeamten entbehrlich geworden, weil diese ihr Besoldungsdienstalter beim Aufstieg behalten. Von der Vorschrift werden nur noch die Angestelltentätigkeiten erfaßt, die dem gehobenen Dienst vergleichbar oder nach Ablegung der für das spätere Amt lauffahnenrechtlich vorgeschriebenen Prüfung für den gehobenen Dienst abgeleistet worden sind (z. B. bei Angehörigen der Einheitslaufbahn).

Eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters erübrigt sich, wenn das Besoldungsdienstalter schon auf das 21. Lebensjahr festgesetzt ist oder wenn bisher schon das Endgrundgehalt zustand und auch künftig zustehen wird. Von einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters kann auch abgesehen werden, wenn den Versorgungsbezügen nach § 108 Abs. 2 BBG die Endstufe (das Endgrundgehalt) der maßgebenden Besoldungsgruppe zugrunde zu legen ist.

Das Recht, einen Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 48a Abs. 2 BBesG zu stellen,

bleibt auch weiterhin erhalten. Anträge, die in der Zeit vom 1. 7. 1967 bis 30. 6. 1968 gestellt werden, gelten als am 1. 7. 1967 gestellt (§ 4 Abs. 3 des 1. BesNG).

Bei der Ermittlung der neuen Dienstaltersstufe ist die Änderung der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes durch § 4 Abs. 1 Satz 3 des 1. BesNG zu beachten.

- 9.3 Zu den neuen Grundgehältern treten die bisherigen Zulagen. Zu beachten ist die Erhöhung der in den Anlagen A und B zu Artikel IX des 3. BBÄndG enthaltenen Zulagen auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518), die mit Wirkung vom 1. 1. 1967 eingetreten ist, sowie die ab 1. 7. 1967 durch § 5 Abs. 1 des 1. BesNG erfolgte Aufrundung dieser Zulagen.

- 9.4 Die nach § 48a Abs. 4 Satz 2 BBesG der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen erhöhen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des 1. BesNG).

Anlagen

- 9.5 Die ab 1. 7. 1967 geltenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den Anlagen 1 bis 3 zu ersehen.

- 9.6 Durch § 1 Nr. 8 des 1. BesNG ist der Betrag von 125 DM in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 BBesG auf das Dreifache des Kinderzuschlags erhöht worden. Im Hinblick darauf hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß bei Anwendung der VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 15 BBesG davon ausgegangen wird, daß die Mittel des Unterstützten bis zum Dreifachen des Kinderzuschlags grundsätzlich der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nicht entgegenstehen.

Allgemeine Hinweise

10 Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetz (FANG):

Durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) ist u. a. § 18 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes dahingehend geändert worden, daß Beitragszeiten gemäß § 15 des Fremdrentengesetzes bei der Rentenberechnung nicht mehr unberücksichtigt bleiben, wenn diese Zeiten bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind oder werden.

Die auf Grund dieser Gesetzesänderung erforderlich gewordene Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes vom 29. August 1966 ist im Bundesanzeiger Nr. 170 v. 10. 9. 1966 veröffentlicht worden. Sie ist außerdem im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1966 S. 514 abgedruckt. Ich bitte um Beachtung.

11 Änderungen und Ergänzungen früherer Runderlasse:

11.1 Es werden aufgehoben:

- RdErl. v. 14. 10. 1955 (SMBI. NW. 2037)
- RdErl. v. 20. 2. 1958 (SMBI. NW. 2037)
- RdErl. v. 20. 1. 1960 (SMBI. NW. 2037)
- RdErl. v. 23. 8. 1956 (SMBI. NW. 203633)
- RdErl. v. 29. 11. 1962 (SMBI. NW. 203632)
- RdErl. v. 12. 2. 1958 (SMBI. NW. 20364)
- RdErl. v. 21. 8. 1961 (SMBI. NW. 20360)
- Abschn. III Nrn. 2 und 3 des RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363)
- Abschn. I Buchstaben A und C des RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBI. NW. 20363)
- Abschn. II des RdErl. v. 12. 4. 1960 (SMBI. NW. 20363)
- Abschn. I Buchstabe C des RdErl. v. 1. 8. 1960 (SMBI. NW. 20363)
- Abschn. I Buchstaben A, B und F des RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBI. NW. 20363)

Abschn. II Buchstabe A des RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBI. NW. 20363)

Abschn. I Buchstaben C, D, E, Y und Z sowie Abschn. II des RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBI. NW. 20363)

Nrn. 4, 7.3 und 15.6 des RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 20363)

Nrn. 9, 13, 17.231 und 17.233 nebst Anlage 3 des RdErl. v. 18. 5. 1962 (SMBI. NW. 20363)

Nrn. 2 und 6 des RdErl. v. 18. 9. 1962 (SMBI. NW. 20363)

Nrn. 1, 2, 6, 10, 11 und 13 des RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBI. NW. 20363)

Nr. 1.2 des RdErl. v. 2. 9. 1965 (SMBI. NW. 20363)

Nr. 9 und die dazugehörigen Anlagen des RdErl. v. 5. 4. 1966 (SMBI. NW. 20363)

- 11.2 In Nr. 9 Abs. 1 des Gem. RdErl. v. 27. 11. 1961 (SMBI. NW. 20360) wird der letzte Satz gestrichen.

- 11.3 Abschn. I des RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird gestrichen

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6 Zu § 4b:

A Personenkreis

Die Fassung des § 4b Abs. 1 „Personen, die ... genommen haben“ bedeutet nicht, daß von dieser Vorschrift nur solche Personen erfaßt werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift bereits im Bundesgebiet wohnen, sondern schließt auch solche Personen ein, die nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet zugezogen sind oder noch zuziehen.

B Zum Begriff der Familienzusammenführung

Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt des Wegzuges das 65. Lebensjahr vollendet hatten, ist es unerheblich, ob sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit der Wartung und Pflege bedürfen.

Körperliche oder geistige Gebrechlichkeit liegt vor, wenn eine Person mit organischen Fehlern behaftet ist, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten **dauernd** beeinträchtigen. Ohne Wartung und Pflege konnten solche Personen dann nicht mehr bestehen, wenn sie so hilflos waren, daß sie zu den gewöhnlichen Verrichtungen des **täglichen** Lebens eine Hilfskraft benötigten. Für die Feststellung der Gebrechlichkeit und des Grades der Hilflosigkeit ist in der Regel ein amtsärztliches Zeugnis erforderlich.

Die „Aufnahme in die Familiengemeinschaft“ setzt nicht notwendig voraus, daß ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Angesichts der beengten Wohnraumverhältnisse ist eine gemeinsame Haushaltsführung nicht immer möglich. Jedoch muß eine solche räumliche Beziehung gegeben sein, daß jederzeit eine individuelle Betreuung (Pflege, Wartung) in einer engeren Lebensgemeinschaft durch den Aufnehmenden, wie sie das familiäre Verhältnis kennzeichnet, gesichert ist (Betreuungsgemeinschaft).

Ob der Aufnehmende dem Zuziehenden eine individuelle Betreuung (Wartung, Pflege) gewähren kann, hängt nicht vom Lebensalter, sondern allein von der körperlichen Leistungsfähigkeit des Aufnehmenden ab. Aufnehmender kann deshalb auch ein über 70jähriger sein, wenn er imstande ist, den Zuziehenden zu betreuen. Die an den Aufnehmenden zu stellenden Anforderungen werden dabei im wesentlichen vom körperlichen Zustand des Zuziehenden bestimmt.

c) Nr. 8 und die Anlage dazu wird gestrichen.

d) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10 Zu § 29 i. Verb. mit § 87 Abs. 1 BBG:

Werden Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft einerseits verbessert, andererseits verschlechtert, so findet § 87 Abs. 1 BBG nur Anwendung, wenn die nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehenden **Gesamtbezüge** niedriger sind. Bei der Feststellung der nach § 87 Abs. 1 nicht zu erstattenden Unterschiedsbeträge sind jeweils die für die einzelnen Monate nach altem Recht gezahlten Gesamtversorgungsbezüge den nach neuem Recht zustehenden Gesamtversorgungsbezügen gegenüberzustellen.

- e) Nr. 15 Buchstabe A, Nr. 26, Nr. 28 Buchstabe J und Nr. 31 werden gestrichen.
- f) In Nr. 32 werden Buchstabe A und in Buchstabe B letzter Satz die Worte „nach § 35 Abs. 3“ gestrichen.
- g) In Nr. 40 wird der letzte Satz gestrichen.
- h) Nr. 41 wird gestrichen.

11.4 Abschn. II des RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird gestrichen.
- b) In Nr. 6 Buchstabe A werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 48c“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 Buchstabe B werden in Absatz 2 jeweils die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 48b Abs. 2“ ersetzt.
- d) Nr. 6 Buchstaben C, D und E werden gestrichen.
- e) In Nr. 6 Buchstabe F werden in der Überschrift und in der ersten Textzeile jeweils die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 48c“ ersetzt und im zweiten Beispiel der Klammerhinweis „(nach § 48)“ gestrichen.
- f) Nr. 6 Buchstabe H wird gestrichen.

11.5 In Abschn. III Nr. 1 des RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBL. NW. 20363) wird in Buchstabe d) hinter den Worten „G 131“ der Klammerzusatz „(F. 1961)“ eingefügt und folgender Buchstabe e) angefügt:

- e) für die Fassung nach der Vierten Novelle: G 131

11.6 In Abschn. I Buchstabe C des RdErl. v. 12. 4. 1960 (SMBL. NW. 20363) erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

- 1 a) In meinem RdSchr. v. 13. 4. 1957 — B 3210 — 1404/IV/57 — tritt in Abschn. III an Stelle der Absätze 1 und 2 folgender Absatz:

„Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.“

- b) In meinem RdSchr. v. 10. 12. 1956 — B 3001 — 6761/IV/56 — tritt in Abschn. IV an die Stelle der Ziffern 1 und 2 Abs. 1 folgender Absatz:

„Über die Gewährung einer Unterstützung und die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.“

11.7 In Abschn. I Buchstabe E des RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBL. NW. 20363) werden in Buchstabe c) die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch“ durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch“ ersetzt.

11.8 In Abschn. I Buchstabe D des RdErl. v. 25. 9. 1961 (SMBL. NW. 20363) wird im Beispiel b) das Wort „Hessen“ durch das Wort „Niedersachsen“ ersetzt.

11.9 In Abschn. I Buchstabe P des RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBL. NW. 20363) werden in Ziffer 4 der letzte Satz und Ziffer 5 gestrichen.

11.10 In Abschn. I Buchstabe S des RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBL. NW. 20363) wird Ziffer 4 gestrichen.

11.11 In Abschn. I Buchstabe W des RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBL. NW. 20363) werden in Ziffer 2 die Worte „31. März 1962“ durch die Worte „30. Juni 1967“ und der Klammerhinweis „(Artikel II § 7 des Dritten Änderungsgesetzes)“ durch den Klammerhinweis „(Artikel II § 5 des Vierten Änderungsgesetzes i. Verb. m. Art. 12 Nr. 2b des Haushaltssicherungsgesetzes)“ ersetzt.

11.12 In Nr. 3.1 des RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBL. NW. 20363) wird der letzte Satz gestrichen.

11.13 In Nr. 7.1 des RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBL. NW. 20363) wird der zweite Absatz gestrichen.

11.14 In Nr. 17.232 des RdErl. v. 18. 5. 1962 (SMBL. NW. 20363) werden in Absatz 1 die Worte „oder § 34 Abs. 2“ und in Absatz 2 die Worte „und 34“ gestrichen. In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „§ 9 Abs. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

11.15 In Nr. 10 des RdErl. v. 18. 9. 1962 (SMBL. NW. 20363) werden das Komma und die Worte „im Bundesanzeiger (Nr. 151 v. 11. 8. 1962) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes vom 7. 8. 1962“ gestrichen.

11.16 In dem RdErl. v. 10. 3. 1964 (SMBL. NW. 20363) werden die Nrn. 1, 2, 4, 5, 10, 12.4 sowie in Nr. 6.1 der 2. Absatz gestrichen, in Nr. 12.7 Abs. 1 die Worte „— bis auf die Erhöhung des Grenzbetrages für Leistungen von anderer Seite auf 125 DM monatlich —“ gestrichen.

11.17 In dem RdErl. v. 29. 1. 1965 (SMBL. NW. 20363) werden

- a) die Nrn. 2, 3.1, 7 und 9 gestrichen,
- b) in Nr. 4 Abs. 1 jeweils die Worte „25. Lebensjahr“ durch die Worte „27. Lebensjahr“ und
- c) in Nr. 5 Abs. 1 die Worte „Nr. 9 Buchstabe g)“ durch die Worte „Nr. 9 Buchstabe f)“ ersetzt.

Anlage 1

Monatliche Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG ab 1. Juli 1967

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigten Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			1	2	3	4	5	6
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
Stufe des Ortszuschlages	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortsklasse S								
Ruhegehalt	426,01	463,71	483,21	507,26	531,31	555,36	579,41	609,96
Witwengeld		278,23	289,93	304,36	318,79	333,22	347,65	365,98
Halbwaisengeld		55,65	57,99	60,88	63,76	66,65	69,53	73,20
Vollwaisengeld		92,75	96,65	101,46	106,27	111,08	115,89	122,—
II. Ortsklasse A								
Ruhegehalt	410,41	442,91	461,76	484,51	507,26	530,01	552,76	582,01
Witwengeld		265,75	277,06	290,71	304,36	318,01	331,66	349,21
Halbwaisengeld		53,15	55,42	58,15	60,88	63,61	66,34	69,85
Vollwaisengeld		88,59	92,36	96,91	101,46	106,01	110,56	116,41

Anlage 2

Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsunterstützungsbezüge nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG ab 1. Juli 1967

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigten Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			1	2	3	4	5	6
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
I. Ortsklasse S								
Ruhegehalt	491,55	535,05	557,55	585,30	613,05	640,80	668,55	703,80
Witwengeld		321,03	334,53	351,18	367,83	384,48	401,13	422,28
Waisengeld § 144 Abs. 1		160,52	167,27	175,59	183,92	192,24	200,57	211,14
Halbwaisengeld		64,21	66,91	70,24	73,57	76,90	80,23	84,46
Vollwaisengeld		107,01	111,51	117,06	122,61	128,16	133,71	140,76
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie		214,02	223,02	234,12	245,22	256,32	267,42	281,52
II. Ortsklasse A								
Ruhegehalt	473,55	511,05	532,80	559,05	585,30	611,55	637,80	671,55
Witwengeld		306,63	319,68	335,43	351,18	366,93	382,68	402,93
Waisengeld § 144 Abs. 1		153,32	159,84	167,72	175,59	183,47	191,34	201,47
Halbwaisengeld		61,33	63,94	67,09	70,24	73,39	76,54	80,59
Vollwaisengeld		102,21	106,56	111,81	117,06	122,31	127,56	134,31
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie		204,42	213,12	223,62	234,12	244,62	255,12	268,62

Monatliche Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG ab 1. Juli 1967

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderausschlags- berechtigende Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			kinderausschlagsberechtigten Kindern					
			1	2	3	4	5	6
I. Ortsklasse S	1	2	3	4	5	6	7	8
Mindest- kürzungsgrenze Ruhestandsbeamter u. Witwe Waise	819,25	891,75 356,70	929,25 371,70	975,50 390,20	1021,75 408,70	1068, 427,20	1114,25 445,70	1173, 469,20
II. Ortsklasse A								
Mindest- kürzungsgrenze Ruhestandsbeamter u. Witwe Waise	789,25	851,75 340,70	888,-- 355,20	931,75 372,70	975,50 390,20	1019,25 407,70	1063, 425,20	1119,25 447,70

MBL NW. 1967 S. 1403.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.